

Gewo Community Protokoll 16.12.2010

May be / Ko
→ Stich wayer
p

TOP 2.10

§ 32 (1) Z 10 Vermietung von Betriebsmitteln, Ware

Im Protokoll der GewO-Community vom 18.4.2007 TOP 3.20 wurde festgehalten, dass der Begriff Ware alle körperlich beweglichen Sachen umfasst und nicht zwischen Betriebsmitteln und Waren, die in der Absicht sie weiter zu veräußern angeschafft wurden, differenziert. Daraus ergibt sich der Schluss, dass auch Betriebsmittel (zB Kraftfahrzeuge, die im eigenen Betrieb verwendet werden) nach dieser Bestimmung vermietet werden können.

Einem Gewerbetreibenden, der über eine Konzession für das Güterbeförderungsgewerbe verfügt, wurde nun in einem Straferkenntnis zur Last gelegt, dass er, ohne im Besitz einer Gewerbeberechtigung für die Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers zu sein, einen LKW, der für die Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes angeschafft wurde, im untergeordneten Umfang vermietet hat. Es wird um Diskussion gebeten, ob die seinerzeitige Feststellung im Community-Protokoll nach wie vor aufrecht erhalten wird.

Antwort:

Die Rechtsansicht (18.4.2007 bzw 12.12.2008) wird aufrecht erhalten und ergänzend dazu noch ausgeführt:

§ 32 Abs 1 Z 10 GewO steht Gewerbetreibenden das Recht zu, unter anderem auch *Waren* zu vermieten, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind.

Gemäß § 32 Abs 2 müssen dabei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

§ 32 Abs 1 Z 10 verwendet den Begriff *Ware*. Dieser umfasst alle körperlichen beweglichen Sachen. Der Begriff *Ware* differenziert auch nicht zwischen Betriebsmitteln (Anlagevermögen) und Waren, die in der Absicht sie weiter zu veräußern angeschafft wurden (Umlaufvermögen). Daher fallen auch bewegliche Betriebsmittel unter den umfassenden Begriff *Ware* und können im Rahmen des sonstigen Rechts des § 32 Abs 1 Z 10 unter Beachtung der Einschränkung des § 32 Abs 2 vermietet werden.

Darüber hinaus ist noch ausführen, dass sehr wohl auch § 29 zu beachten ist, da für den Umfang einer Gewerbeberechtigung neben dem Wortlaut des Bescheides und den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen zur Beurteilung heranzuziehen sind. Das Recht im untergeordneten Umfang auch Betriebsmittel zu vermieten wurde und wird seit jeher als selbstverständliches Recht der Gewerbetreibenden angesehen.

Unter Bezugnahme auf die historische Entwicklung im Güterbeförderungsgewerbe entspricht es einer langjährigen Übung, einzelne LKW aus dem für die Beförderung eingesetzten Fuhrpark in untergeordnetem Umfang immer wieder auch zu vermieten.